

- Amtliche Bekanntmachung -

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben:	Errichtung einer Biomassefeuerungsanlage (2.896 kW FWL) mit Abgasreinigung und Rauchgaskondensation sowie einer Wärmepumpe (< 1 MW) und eines Pufferspeichers (3.000 m³), Rückbau des bestehenden 3.000 m³ Pufferspeichers und Außerbetriebnahme 2-Ölheizkessel (1.335 kW FWL)
Baugrundstück:	Horb a. N., Eugen-Bolz-Straße 4, Flst. Nr. 1690/6
Antragsteller:	Eigenbetrieb Stadtwerke Horb am Neckar, Am Garnionsplatz 2, 72160 Horb a. N.

Zur Weiterentwicklung der Wärmeversorgung beabsichtigt der Eigenbetrieb Stadtwerke Horb am Neckar am oben genannten Standort die Errichtung einer neuen zentralen Biomasseheizzentrale mit Wärmepumpe. Ziel ist die Bündelung der Wärmeerzeugung an einem zentralen Standort sowie die langfristige Sicherstellung einer wirtschaftlichen, effizienten und emissionsarmen Wärmeversorgung.

Die bestehende Heizzentrale am Standort Eugen-Bolz-Straße 2 in Horb a.N. wurde mit Entscheidung vom 05.04.2019 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Der aktuell genehmigte Anlagenbestand am Standort umfasst:

- zwei Holzvergaser mit angeschlossenen BHKW mit je 485 kW Feuerungswärmeleistung,
- zwei Heizölkessel (Paromat-Duplex) mit jeweils 1.335 kW Feuerungswärmeleistung,
- zugehörige Heizöllagerung mit zwei unterirdischen Lagertanks mit jeweils 100 m³ Volumen.

Zum genehmigten Anlagenbestand gehören darüber hinaus die zugehörigen Brennstofflager- und Versorgungseinrichtungen, insbesondere Anlagen zur Lagerung von Heizöl, Pflanzenöl sowie Festbrennstoffen, sowie die elektrotechnischen Einrichtungen und Energieversorgungssysteme. Die genannten Anlagenteile bilden zusammen mit den zugehörigen Nebenaggregaten und Versorgungseinrichtungen die genehmigte Gesamtanlage.

Die nun beantragte Änderung stellt die Weiterentwicklung der bestehenden Anlage dar und baut auf dem genehmigten Anlagenbestand auf. Der Eigenbetrieb Stadtwerke Horb am Neckar betreibt im Stadtgebiet Horb am Neckar mehrere Anlagen zur Erzeugung von Wärme zur Versorgung des kommunalen Fernwärmenetzes. Die Wärmeerzeugung erfolgt derzeit über mehrere dezentrale Anlagenstandorte innerhalb des Versorgungsgebietes.

Gegenstand des Antrags umfasst folgende Änderungen:

- die Errichtung einer Biomassefeuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.896 kW,
- die Errichtung einer Wärmepumpenanlage mit einer thermischen Leistung von 960kW im Betrieb mit Rauchgaskondensation sowie ca. 400 – 600 kW im Außenluftbetrieb über einen Wärmekollektor,
- die Errichtung eines 24m hohen neuen Schornsteins für die Biomassefeuerungsanlage,
- die Neuerrichtung eines Pufferspeichers mit einem Volumen von 3.000 m³,
- den Rückbau des bestehenden, nicht funktionsfähigen 3.000 m³ Pufferspeichers
- die Stilllegung der bestehenden Heizölkessel mit 1.335 kW Feuerungswärmeleistung einschließlich der zugehörigen Schornsteinanlage,
- die Einbindung der Neuanlagen in das bestehende Fernwärmenetz.

Bei oben genannten Heizzentrale handelt es sich, wie oben bereits ausgeführt, um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Für die geplante Änderung ist nach § 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.2.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erforderlich.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelistet Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das vorliegende Verfahren ist nach § 9 Abs. 3 Ziffer 2 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1.2.2.1 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb rechtskräftigen Bebauungsplans „Hohenbergkaserne-Nord“ in in der darin festgelegten Nutzung als Gewerbegebiet (GE).

Der Standort ist bereits Teil der bestehenden Energieinfrastruktur des Eigenbetriebs Stadtwerke Horb am Neckar und in das vorhandene Fernwärmenetz eingebunden. Die geplanten Änderungen erfolgen innerhalb eines bereits technisch genutzten und erschlossenen Standortbereichs. Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen außerhalb des bestehenden Betriebsgeländes sind nicht vorgesehen. Die Maßnahmen erfolgen im Wesentlichen auf bereits genutzten bzw. versiegelten Flächen.

Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete bzw. sonstige besonders geschützte Objekte nach der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG direkt betroffen. Der Anlagenstandort liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,1 km bzw. 1,3 km zum Standort. Ein Überschwemmungsgebiet des Neckars liegt ca. 600 m südlich des Standorts; der Anlagenstandort selbst befindet sich jedoch nicht innerhalb dieses Überschwemmungsgebiets. Im räumlichen Umfeld des Standorts befinden sich naturschutzfachlich relevante Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Horber Neckarhänge“ (Nr. 7517-341) liegt in einer Entfernung von ca. 180 m östlich des Anlagenstandorts. Im weiteren Umfeld befinden sich zudem Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie gesetzlich geschützte Biotope. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope liegen in einer Entfernung ab ca. 170 m.

Insbesondere aufgrund der folgend genannten Punkte geht das Landratsamt davon aus, dass eine nachteilige Beeinträchtigung der geschützten Flächen und Objekte nicht zu befürchten ist:

- geringe Emissionsfrachten bei gleichzeitiger deutlicher Unterschreitung der Bagatellmassenströme gemäß TA-Luft
- deutliche Reduzierung fossiler Emissionen durch Stilllegung bestehender Ölkessel
- Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gemäß TA-Luft und TA-Lärm (nachgewiesen durch Immissions- und Schallgutachten) und der Anforderungen der 44. BImSchV
- keine zusätzliche Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen
- keine relevanten Auswirkungen auf Boden und Grundwasser unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß AwSV und WHG
- keine relevanten Risiken durch Störfälle oder wassergefährdende Stoffe.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden kann.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freudenstadt, 4. Mai 2026

(gez.) **Andreas Junt**, Landrat